

Geschäftsordnung

§1 Name und Sitz

CSUnet ist der als Arbeitskreis im Sinne des § 30 der CSU-Satzung organisierte virtuelle Verband der CSU nach § 3 Abs. 4 der CSU-Satzung; er hat seinen Sitz in München.

§2 Aufgabe und Zweck

- (1) CSUnet ist die netzpolitische Plattform der Christlich-Sozialen Union, die sich für moderne christlich-konservative Politik im Internet engagiert und für politisch Interessierte ein entsprechendes Forum bietet, auf dem politische Themen ständig online diskutiert werden, politische Initiativen angestoßen werden können und politische Meinungsbildung erreicht werden kann.
- (2) Die CSUnet-Community trifft sich rund um die Uhr im Internet. Sie soll der direkte Draht zur CSU für jene Mitglieder sein, die sich wegen der Mobilität und Wechseln ihrer Lebens- und Berufswelt nicht immer dauerhaft an einem Ort engagieren können.

§3 Mitgliedschaft

(1) 1 CSUnet – Mitglied kann werden, wer

1. sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß,
2. bereit ist, diese zu fördern,
3. diese Geschäftsordnung und die Satzung der CSU anerkennt,
4. kein Mitglied einer anderen Partei ist
5. einen Wohnsitz in Bayern hat und
6. über eine persönliche E-Mail-Adresse (z.B.: Max.Mustermann@csu-bayern.de) verfügt.

2 Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 der CSU-Satzung.

(2) 1 Die Mitgliedschaft beginnt nach der online-Anmeldung oder auf schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand mit der Freischaltung des Mitgliedzugangs zur

Community. 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende; über die Nichtaufnahme der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung in den Foren durch Beiträge und Anträge sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Ein Wahl- und Abstimmungsrecht steht dem Mitglied nur zu, wenn die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind, die in dieser Geschäftsordnung festgesetzt sind.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge zu entrichten, die in dieser Geschäftsordnung festgesetzt sind sowie die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen seiner bei der Anmeldung hinterlegten persönlichen Daten, insbesondere seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontoverbindung umgehend dem Geschäftsführer (Datenschutzmeister) des CSUnet anzuzeigen.

§5 Organe

Organe des CSUnet sind:

1. die Mitgliederversammlung (CSUnet-Convention) (§6)
2. der Vorstand (§7)

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (CSUnet-Convention) besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes
 2. allen Mitgliedern des CSUnet
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre einberufen. Nach Entscheidung des Vorstands tagt sie entweder als reale oder virtuelle Versammlung. Die Ladung hierzu erfolgt per E-Mail; § 43 Abs. 3 Satz 1 und 3 CSU-Satzung findet keine Anwendung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, einschließlich des finanziellen Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Nr. 1 bis 4
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern
4. die Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung
5. die Beratung und Beschlussfassung über die Politik des CSUnet
6. die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des CSUnet

§7 Vorstand

(1) 1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. zwei Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. bis zu sieben Beisitzern
6. den Leitern der Projektgruppen mit beratender Stimme
7. dem Geschäftsführer (Datenschutzmeister) mit beratender Stimme

2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der CSU sein.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Leitung des CSUnet und Erledigung der laufenden Geschäfte
2. die Vertretung des CSUnet gegenüber den Gremien der CSU und der Öffentlichkeit
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§8 Foren

(1) Der Vorstand kann die Einrichtung von verschiedenen Fachforen beschließen, die über bestimmte politische Themen beraten und Beschluss fassen. Er setzt die Leiter dieser Foren ein.

(2) Die Leiter berichten dem Vorstand und der Community in regelmäßiger Folge über die Arbeit ihrer Foren.

§ 9 Anträge

(1) Anträge können stellen

1. jedes Mitglied an den Vorstand und Leiter des Forums, dem es angehört
2. jeder Leiter eines Forums an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand an die Mitgliederversammlung
4. jedes Mitglied an die Mitgliederversammlung

(2) Anträge sind nur dann wirksam gestellt, wenn sie im E-Mail-Postfach des Antragempfängers eingegangen sind.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Sie werden von einer vom Vorstand einzusetzenden Antragskommission vorberaten. Die Anträge stehen den Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung online zur Diskussion zur Verfügung.

§10 Sitzung; Wahlen und Abstimmungen

(1) 1 Die Gremien oder Organe des CSUnet tagen auf Antrag zu bestimmten Themen in offenen oder geschlossenen Sitzungen. 2 Sitzungen finden in der Regel online statt; sie sind für die Dauer von mindestens 48 Stunden einzuberufen.

(2) Zur Beschlussfassung finden grundsätzlich Online-Abstimmungen statt. Hierzu kann der Vorstand weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.

(3) Für Wahlen kann der Vorstand eine Wahlordnung beschließen.

§11 Beitrag

(1) 1 Jedes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied der CSU ist, ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag von 20.00 Euro pro Jahr zu entrichten. 2 Für Mitglieder der CSU ist die Mitgliedschaft kostenlos.

(2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils zum 31.12. des Jahres im Voraus fällig. Er wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet bei Anmeldung eine aktive Kontoverbindung anzugeben und Änderungen umgehend dem Geschäftsführer des CSUnet anzuzeigen.

§12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei erheblichen Störungen des Forenbetriebs, der Verbreitung von Beleidigungen, rassistischen, vulgären oder pornographischen Inhalten oder erheblichen Verstößen gegen die Netiquette können Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden.

(2) 1 Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. Rüge
2. zeitweiliger und ständiger Ausschluss aus dem Forum
3. zeitweiliges und ständiges Sperren des Zugangs

2 Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds oder des Geschäftsführers. 3 Der Geschäftsführer kann im Einzelfall zur Vermeidung weiterer Verstöße einstweilige Maßnahmen treffen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts der CSU-Satzung entsprechend.

§13 Änderung der Geschäftsordnung; Auflösung

(1) 1 Diese Geschäftsordnung bzw. deren Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU in Kraft. 2 Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Änderung der Geschäftsordnung bereits vor deren Genehmigung durch den Parteivorstand, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.

(2) Bei einer von den Organen des CSUnet betriebenen Auflösung des CSUnet gilt § 85 Abs. 1 und 2 der CSU-Satzung entsprechend.

§14 Geltung der CSU-Satzung

Soweit Angelegenheiten in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gilt die Satzung der CSU in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(Stand: 10.03.2016)